

DBfK Nordwest e.V. · Bödekerstraße 56 · 30161 Hannover

Freie Hansestadt Bremen
Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport
Referat Pflege, Heimrecht, Wohn- und Betreuungsaufsicht
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

DBfK Nordwest e.V.Geschäftsstelle
Bödekerstraße 56
30161 HannoverRegionalvertretung Nord
Am Hochkamp 14
23611 Bad SchwartauRegionalvertretung West
Beethovenstraße 32
45128 EssenZentral erreichbar
T +49 511 696844-0
F +49 511 696844-299nordwest@dbfk.de
www.dbfk.deDatum
14.09.2022Seite
1 / 3**Stellungnahme des DBfK Nordwest zur Novellierung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes (BremWoBeG)**

Sehr geehrte Frau Timmer,

der DBfK Nordwest ergreift die Gelegenheit, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Angesichts des eklatanten Fachpersonalmangels in der Langzeitpflege sind die ordnungsrechtlichen Vorgaben zur Personalausstattung von Pflegeeinrichtungen ein zentraler Problembereich, dem im Rahmen der Heimgesetzgebung zu begegnen ist. Dabei ist darauf zu achten, dass der Druck einer angespannten Fachkraftsituation nicht zu einer Absenkung der Anforderungen und damit der Qualität der Versorgung führt. Bremen gehört zu den wenigen Bundesländern, die im Rahmen der Personalverordnung neben einer Fachkraftquote auch die Präsenz von Pflegefachpersonen regelt. Durch die Einführung eines Personalbemessungssystems soll in Zukunft nicht mehr eine grundsätzlich einzuhaltende Fachkraftquote, sondern eine an den individuellen Versorgungsbedarf angepasste Pflegefachkraftquote definiert werden. In diesem Zusammenhang ist bezüglich der Qualität der Versorgung ein besonderes Augenmerk auf den Einsatz von qualifiziertem Pflegeassistentenpersonal zu richten. Eine Aufhebung der gesetzlich definierten Fachkraftquote kann somit nur parallel zur Einführung von verbindlichen Regelungen zu Qualität und Quantität des Einsatzes von Pflegeassistentenpersonal erfolgen. Bremen wird nur dann ein attraktiver Arbeitsort für qualifiziertes Pflegepersonal in der Langzeitpflege sein, wenn neben ausreichend Pflegefachpersonen auch ausreichend gut qualifizierte Assistent:innen vorhanden sind, an die pflegerische Aufgaben delegiert werden können.

Somit ist im Zusammenhang mit der Novellierung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes eine Novellierung der Personalverordnung zwingend

erforderlich. Der DBfK Nordwest stellt diesbezüglich seine Expertise ausdrücklich zur Verfügung und erwartet eine frühzeitige Beteiligung. Seite
2 / 3

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 12 Abs. 2:

Während in der Begründung zu Abs. 2 darauf hingewiesen wird, dass im Ergebnisbericht auch positive Ergebnisse darzustellen sind, wird in Abs. 2 lediglich geregelt, dass wesentliche Beanstandungen zu den benannten Punkten darzustellen sind. Da die Verfassung des Ergebnisberichts der Dokumentation und Reflexion des Prüfungsvorgangs und seiner Ergebnisse dient, sollte nach Ziffer 10 folgender Satz ergänzt werden: „Auch positive Ergebnisse sind darzustellen.“

Zu § 12 Abs. 3:

Wir begrüßen die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Stellungnahmen der Leistungsanbieter.

Zu § 13a:

Die Planung und Gestaltung des Pflegeprozesses gemeinsam mit der pflegebedürftigen Person und deren Angehörigen ist ein zentraler Bestandteil der Berufsausübung von Pflegefachpersonen. Die Hilfe-, Pflege- und Unterstützungsplanung kann aus pflegefachlicher Sicht nur im Einvernehmen mit der pflegebedürftigen Person erfolgen. Die Regelung, dass die pflegebedürftige Person anzuhören ist, ist aus unserer Sicht somit eine zu schwache Form der Mitbestimmung, die den Anforderungen an die Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer nur unzureichend gerecht wird.

Zu § 14 Abs. 2:

Die qualitative und quantitative Personalausstattung einer Einrichtung ist zentrale Grundlage für eine angemessene Qualität der Versorgung. Da die Definition einer Fachkraftquote nichts über die tatsächliche Anzahl der für die Versorgung zur Verfügung stehenden Pflegefach- und Pflegeassistenzpersonen aussagt, müssen zusätzlich Regelungen zur tatsächlichen personellen Präsenz getroffen werden. Dies ist in der aktuellen Rechtsverordnung der Fall und wir begrüßen, dass dies auch für eine künftige Verordnung vorgesehen ist. Allerdings halten wir es für unabdingbar, die Fachkraftquote von 50% solange beizubehalten, bis sie zu einem prüfbar Satz von bedarfsabhängigen, einrichtungsspezifischen Pflegefachkraftquoten weiterentwickelt ist.

Zu § 15 Abs. 1:

Zutreffend heißt es in der Begründung, dass die Anforderungen an das in den Wohnformen einzusetzende Personal ein wichtiger Indikator für die Qualität von Pflege und Betreuung sind. § 15 Abs. 1 Ziffer 4 geht von einer ausreichenden personellen Ausstattung aus, wenn die mit den Kostenträgern vereinbarten Personalschlüssel eingehalten werden. Die ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, da die Sicherheit der Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer von der tatsächlichen Präsenz des Personals abhängig ist und nicht von der Anzahl formal besetzter Stellen. Somit sollte die Ziffer 4 wie folgt gefasst werden:

